**Bekanntmachung** **der Landesdirektion Sachsen**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben der ENSO Energie Sachsen Ost AG, vertreten durch die ENSO NETZ GmbH am 1. Januar 2021 zur SachsenNetze HS.HD GmbH firmiert:

**110-kV-Leitung Lauba – Friedersdorf (Anlage 212) Mast 1 - 20**

**Gz.: DD32-8301/22/38-2021**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2020 hat die seit 1. Januar 2021 zur SachsenNetze HS.HD GmbH firmierte ENSO NETZ GmbH eine allgemeine Vorprüfung gemäß Nr. 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG beantragt. Die Planfeststellungsbehörde führt daher nach §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

Die allgemeine Vorprüfung hat für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht ergeben. Das Vorhaben ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 nicht UVP-pflichtig, weil Merkmale (Kriterium 1 der Anlage 3 des UVPG) und Standort (Kriterium 2 der Anlage 3 des UVPG) sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Kriterium 3 der Anlage 3 des UVPG) in ihrer Zusammenschau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die tragenden Erwägungen gem. § 5 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 des UVPG sind folgende:

Im Planungsbereich ist bereits an gleicher Stelle eine 110 kV-Freileitung vorhanden. Der Antrag bezieht sich auf den Austausch der Maste 1 - 20. Die Neubaumaste werden standortgleich zu den Bestandsmasten errichtet.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter wurden unter Beachtung der vorgenannten Kriterien auf ihre Erheblichkeit untersucht:

**Schutzgut Mensch:**

Für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nur temporär bauzeitliche Auswirkungen gegeben, wie Lärm und zusätzlicher Verkehr durch Baufahrzeuge. Staubentwicklungen werden soweit wie möglich vermieden oder durch geeignete Maßnahmen minimiert. Nach Beendigung der Baumaßnahme klingen die Beeinträchtigungen wieder ab. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht gegeben.

**Schutzgut Boden/Fläche:**

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden durch das Bauvorhaben nicht bewirkt, da durch den standortgleichen Ersatz sowie die Sanierung und Verstärkung der Mastfundamente nur eine geringe Fläche vom 960 m² neu versiegelt wird. Entsprechende Entsiegelungsflächen zum Ausgleich stehen zur Verfügung. Baustraßen, Bau- und Montageflächen werden nach Abschluss der Arbeiten rekultiviert und in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Für das Schutzgut Boden kommt es anlagebedingt zu einer zusätzlichen geringen unterirdischen Versiegelung von 874 m² durch die Fundamentverstärkungen/Plattenfundamente. Die Inanspruchnahme von Boden kann gemäß Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden. Baubedingt ist das Schutzgut hauptsächlich durch Befahren im Bereich der Zufahrten und des Baufeldes betroffen. Zudem ist der Ersatzneubau mit einer Bodenumlagerung verbunden. Bei Berücksichtigung bodenschützender Maßnahmen werden jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut bewirkt. Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf den Bodenhaushalt zu verzeichnen.

**Schutzgut Wasser:**

Auf das Schutzgut Wasser gehen von dem Vorhaben keine anlagebedingten Auswirkungen aus. Stoffeinträge in das Grundwasser durch den Baubetrieb sind durch fachgerechten Umgang mit Kraft- und Schmierstoffen zu vermeiden. Die bauzeitliche Inanspruchnahme von Gewässerrandstreifen sowie der Überschwemmungsgebiete (bauzeitlich sowie anlagebedingt) wird durch Schutzmaßnahmen an der Baufeldgrenze vermieden bzw. ist bereits jetzt Status Quo. Bei einer möglichen Bauwasserhaltung entnommenes Grundwasser wird vorgereinigt und im Umfeld der Baugrube wieder versickert. Betriebsbedingte Auswirkungen liegen nicht vor.

**Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Durch das Vorhaben sind nur geringe anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt gegeben. Die zu ersetzenden Masten stehen auf Ackerflächen und Dauergrünland bzw. in Waldgebieten. Grünland sowie Ruderalflurinseln im Acker, welche im Bereich der Fundamentgruben in Anspruch genommen werden, können kurzfristig regenerieren. Der dinglich gesicherte Leitungsschutzstreifen wird nicht verbreitert, eine vorhabenbedingte Entfernung von Bäumen und Gehölzen würde auch ohne die Baumaßnahme turnusmäßig durchgeführt werden müssen um die Sicherheit der Leitung zu gewährleisten.

Die geringe Erhöhung der Lage der Erd- und Leiterseile durch die Masterhöhungen um 2 – 3 m haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Vogelwelt. Die Änderung zur bestehenden Situation ist sehr gering, da der Lebensraum der Vögel bereits jetzt durch die Masten und Leitungen geprägt ist. Baubedingte Beeinträchtigungen, welche insbesondere Relevanz für die Tierwelt besitzen, sind auf die Bauzeit beschränkt und werden durch konfliktvermeidende Maßnahmen, wie z. B. eine Beschränkung der Bauzeit, die Kontrolle des Baufeldes, Schutzmaßnahmen an der Baufeldgrenze, Festlegen von Tabuzonen minimiert bzw. ausgeschlossen. Die Maßnahmen werden in einem landschaftspflegerischen Fachbeitrag konkretisiert und die Umsetzung durch eine ökologische Baubegleitung überwacht. Für bauzeitlich beanspruchte Flächen (überwiegend Acker und Grünland, Waldflächen) ist mit einer kurzfristigen Wiederherstellung zu rechnen, zumal durch bodenschützende Maßnahmen eine Zerstörung der Vegetationsdecke weitgehend vermieden wird. Die Beschädigung bzw. der Verlust von Altbaumbestand an den Baufeldgrenzen oder Zufahrten sowie die Inanspruchnahme von Schutzgebieten (FFH-Gebiet) in der Nähe der Baufelder und Zufahrten wird durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen vermieden. Betriebsbedingte Störungen ändern sich zum Bestand nicht. Bei Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

**Schutzgut Klima und Luft:**

Für die Schutzgüter Klima und Luft ergibt sich keine Betroffenheit bzw. sind die Auswirkungen vernachlässigbar.

**Schutzgut Landschaftsbild:**

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind gering. Da es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau handelt und nur eine unwesentliche Erhöhung der Masten geplant ist, kommt es zu keiner Veränderung des landschaftsästhetischen Charakters der Landschaft. Auswirkungen auf Erholungssuchende durch Lärm und Nutzungseinschränkungen von Waldwegen sind nur kurzfristig vorhanden. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Nutzung der Erholungsinfrastruktur wieder uneingeschränkt gewährleistet.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind im Sinne des BNatSchG ausgleichbar.

**Schutzgut kulturelles Erbe:**

Auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gehen von dem Vorhaben keine anlagebedingten Auswirkungen aus. Die bauzeitliche Beeinträchtigung von Kulturdenkmalen und Sachgütern durch das Vorhaben ist auszuschließen, da sich diese außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens befinden bzw. vereinzelt lediglich überspannt werden. Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht gegeben.

**Zusammenfassung:**

Unter Berücksichtigung aller möglichen Wirkungsfaktoren und unter Summation der einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen ist hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit, Schwere, Komplexität und Reversibilität der Auswirkungen auf diese Schutzgüter festzustellen, dass die Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die vorhandene 110-kV-Leitung als nicht erheblich prognostiziert werden. Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Dresden, den 11. März 2021

Landesdirektion Sachsen

Holger Keune

Referatsleiter Planfeststellung